

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. April 1998

### 817. Nutzungsplanung Steinmaur (Teilrevision)

Die Gemeindeversammlung Steinmaur beschloss am 1. Dezember 1997 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung. Die Vorlage umfasst kleinere Änderungen am Zonenplan und an der Bauordnung sowie die Aufhebung der Waldabstandslinien in den nicht mehr als Wald bezeichneten Gebieten Obersteinmaur und Chratz.

Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommission IV vom 14. Januar 1998 ist dort ein Rekurs gegen diesen Beschluss hängig, mit dem beantragt wird, das Grundstück Kat.-Nr. 886 neu der Wohnzone W2 zuzuweisen, statt es in der W1 zu belassen. Da je nach Ausgang des Rekursverfahrens eine nachträgliche Genehmigung der Zone mit höherer Nutzung nicht ausgeschlossen wird, steht der Bestätigung der angefochtenen Zonenzuweisung nichts entgegen.

Gemäss kantonalem Richtplan vom 31. Januar 1995 ist der überwiegende Teil der Reservezone Rohr dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen worden. Bereits bei der Genehmigung der Anpassung der Nutzungsplanung an das geänderte PBG (RRB Nr. 3045/1993) wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Bau- und Zonenordnung für das Gebiet Rohr nach Vorliegen der revidierten kantonalen und regionalen Richtplanung zu überprüfen und – soweit nötig – anzupassen sei. Die Gemeinde ist daher einzuladen, die Reservezone Rohr so weit zu reduzieren, dass sie der Vorgabe im kantonalen Richtplan gerecht wird. Die Baudirektion wird alsdann die Landwirtschaftszone entsprechend anzupassen haben.

Mit dem erwähnten Vorbehalt ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Steinmaur am 1. Dezember 1997 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Die Gemeinde wird eingeladen, die Reservezone Rohr an das Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan anzupassen.

III. Gegen diesen Beschluss kann von gemäss § 338a PBG zur Rekurs- und Beschwerdeerhebung befugten Personen innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur, 8162 Steinmaur (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvorlage) für sich und zur öffentlichen Bekanntmachung von Dispositiv Ziffern I–III gemäss § 6 PBG, das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatschreiber:

i.V.  
**Hirschi**